

## Änderung der Übergangsmassnahmen im Personenverkehr

Am 1. Mai 2004 erweiterte sich die Europäische Union (EU) mit Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern<sup>1</sup> von 15 auf 25, am 1. Januar 2007 mit der Republik Bulgarien und Rumänien<sup>2</sup> von 25 auf insgesamt 27 Mitgliedstaaten. Seit 1. August 2007 umfasst der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) somit 30 Mitgliedstaaten (27 EU-Mitgliedstaaten sowie die drei EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen)<sup>3</sup>.

Die EWR-Erweiterungsabkommen sehen im Bereich des freien Personenverkehrs die Möglichkeit von zeitlich befristeten Einschränkungen vor, von welcher Liechtenstein bis anhin Gebrauch gemacht hat. In Bezug auf diese Übergangsmassnahmen haben sich folgende Änderungen ergeben: Arbeitnehmer mit Staatsangehörigkeit eines der 2004 beigetretenen EWR-Mitgliedstaaten<sup>4</sup> werden seit 1. Mai 2009 in fremdenrechtlicher Hinsicht wie EWR-Staatsangehörige behandelt, d.h. dass kein weiterer Gebrauch von den bislang geltenden Übergangsmassnahmen in Bezug auf diese EWR-Mitgliedstaaten mehr gemacht wird.

Arbeitnehmer mit Staatsangehörigkeit eines der 2007 beigetretenen EWR-Mitgliedstaaten (Rumänien und Bulgarien) werden seit 1. Januar 2009 für die voraussichtliche Dauer von drei Jahren weiterhin als Drittstaatsangehörige behandelt. Dies gilt auch in Bezug auf Wohnsitznahme in Liechtenstein.

## SOLVIT - das EWR-Problemlösungsnetz

Obwohl der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) grundsätzlich gut funktioniert, stossen Bürger und

Unternehmen manchmal auf Probleme, weil Behörden in anderen Mitgliedstaaten EWR-Vorschriften möglicherweise nicht richtig anwenden. Die Europäische Kommission errichtete deshalb das SOLVIT-Netzwerk, um betroffene Bürger und Unternehmen der EWR-Mitgliedstaaten (27 EU-Mitgliedstaaten sowie die EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen) bei der Lösung dieser Probleme möglichst pragmatisch und ohne Rückgriff auf Gerichtsverfahren zu unterstützen.

SOLVIT basiert auf einem Netzwerk von nationalen Koordinierungsstellen (SOLVIT-Stellen), welche jeder EWR-Mitgliedstaat innerhalb seiner Verwaltung eingerichtet hat. Die SOLVIT-Stellen dienen als Schnittstelle zwischen den nationalen Verwaltungen und Privatpersonen bzw. Unternehmen und sind durch eine Online-Datenbank untereinander verbunden.

Bei Auftreten eines Problems kann sich die betroffene Privatperson bzw. das Unternehmen zunächst an die SOLVIT-Stelle ihres Heimatlandes (so genannte „Heimat-SOLVIT-Stelle“) wenden. Diese erfasst den Fall in der Online-Datenbank, woraufhin dieser automatisch an die SOLVIT-Stelle in dem Land, in welchem das Problem aufgetreten ist (so genannte „federführende SOLVIT-Stelle“), weitergeleitet wird. Sofern die federführende SOLVIT-Stelle bestätigt, den Fall zu übernehmen, versucht sie mit den zuständigen Stellen in der Verwaltung das Problem zu lösen.

Die Benutzung von SOLVIT ist für Bürger und Unternehmen kostenlos und verhindert in vielen Fällen aufwendige und kostspielige Gerichtsverfahren.

## SOLVIT-Fälle aus Liechtenstein

Ein liechtensteinischer Staatsbürger zog mit seiner Familie nach Grossbritannien, um dort zu arbeiten. Seine Ehefrau, eine Staatsangehörige eines Drittstaates, erhielt für sechs Monate ein Visum und stellte noch vor dessen Ablauf einen Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung. Während zehn Monaten erhielt die Familie jedoch keine Antwort von

---

<sup>1</sup> Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (LR 0.110.03).

<sup>2</sup> Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum (LR 0.110.030.2).

<sup>3</sup> Anm.: Zur Gewährleistung der Homogenität mit dem Europäischen Wirtschaftsraum sieht Art. 128 EWR-Abkommen vor, dass jeder neue Mitgliedstaat der EU zeitgleich auch Vertragsstaat des EWR-Abkommens werden muss.

<sup>4</sup> Mit Ausnahme von Zypern und Malta, deren Staatsangehörige bereits seit EWR-Beitritt uneingeschränkt vom freien Personenverkehr profitieren konnten.

der zuständigen britischen Behörde - selbst nach mehrmaligem Nachhaken nicht. Nach Ablauf des Visums fehlten der Ehefrau die für den Zugang zum Schengen-Raum<sup>5</sup> notwendigen Dokumente. Ausserdem waren ihr manche alltägliche Geschäfte, wie beispielsweise das Eröffnen eines neuen Bankkontos, verwehrt. Mit Hilfe von SOLVIT konnte innert zwei Monaten das Problem gelöst werden.

Ein weiteres Beispiel für die einfache und schnelle Streitbeilegung ist der Fall einer deutschen Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Zypern, welcher der liechtensteinische Führerschein gestohlen wurde. Als sie das neue Dokument bei der zuständigen zypriotischen Behörde beantragen wollte, verweigerte ihr die Behörde die Neuausstellung in der Annahme, die Richtlinie 91/439/EWG<sup>6</sup> tangiere nicht die in Liechtenstein - also in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat - ausgestellten Führerscheine. Da die Richtlinie jedoch Bestandteil des EWR-Abkommens ist und gemäss dieser jeder Führerscheininhaber einen Anspruch darauf hat, seinen verlorenen oder gestohlenen Führerschein bei der Behörde seines Wohnsitzstaates ersetzen zu lassen, wurde der betreffenden Person bereits nach einigen Tagen, nachdem sie sich an die liechtensteinische SOLVIT-Stelle gewandt hatte, ein neues Dokument in Zypern ausgestellt.

Eine österreichische Staatsbürgerin, welche in Liechtenstein eine Teilzeitbeschäftigung ausübte, sah sich durch die liechtensteinische Rentenberechnung in ihren EWR-Rechten verletzt. Nach Intervention der österreichischen und liechtensteinischen SOLVIT-Stelle bestätigte die zuständige liechtensteinische Verwaltungsstelle die nachteilige Regelung, welche ausschliesslich ausländische Grenzgänger in Teilzeitarbeit betrifft, und stellte eine EWR-konforme Abänderung der liechtensteinischen Verordnung zum AHV-Gesetz<sup>7</sup> in Aussicht. Die Abänderung der AHV-Verordnung soll gemäss Auskunft des zuständigen Ressorts noch vor der Sommerpause 2009 in Kraft treten. Dank SOLVIT konnte somit eine unnötige Gerichtsverhandlung vermieden werden.

---

<sup>5</sup> Folgende Staaten wenden die Bestimmungen des Schengen-Acquis vollständig an (so genannte Schengen-Vollanwenderstaaten): Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Österreich, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Schweiz.

<sup>6</sup> Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. Nr. L 237 vom 24. 8. 1991, S. 1).

<sup>7</sup> Verordnung vom 7. Dezember 1981 zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) (LR 831.101).

*Kontaktadresse der liechtensteinischen SOLVIT-Stelle:*

Stabsstelle EWR  
Austrasse 79 / Europark  
9490 Vaduz  
Fürstentum Liechtenstein  
T +423 - 236 60 37  
F +423 - 236 60 38  
E [solvit@sewr.llv.li](mailto:solvit@sewr.llv.li)

**Neue Internetseite:** <http://europa.eu/eucalendar>

Mit der von der Europäischen Kommission eingerichteten Internetseite „EU Calendar“ können sich Interessierte jederzeit einen Überblick über die aktuellen Termine der EU-Institutionen verschaffen<sup>8</sup>. Es stehen folgende Abfragemöglichkeiten zur Verfügung: Kalender mit allen anstehenden Massnahmen und Ereignissen (wöchentlich, monatlich, vierteljährlich), Kurzinformation zu jedem Ereignis (Ort, Datum, Kontaktpersonen, Beschreibung), Fotos, Videos und/oder Internetseiten mit weiterführenden Informationen.

**Neugestaltung:** <http://curia.europa.eu>

Die Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) präsentiert sich im neuen Design, aufgewertet mit vielen interessanten Zusatzinformationen: Ausführliche Vorstellung des Gerichtshofs, des Verfahrens vor dem Gerichtshof sowie seiner Mitglieder; Zugriff auf das Bibliotheksverzeichnis; Suche nach einer mündlichen Verhandlung; etc.

**Stabsstelle EWR**  
Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz  
Fürstentum Liechtenstein  
T +423 - 236 60 37     [info@sewr.llv.li](mailto:info@sewr.llv.li)  
F +423 - 236 60 38     [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

---

<sup>8</sup> Zur Zeit steht diese Anwendung leider nur in englischer Sprache zur Verfügung.